

Allgemeine Geschäftsbedingungen  
[netzwerke - computer - internet]  
Norbert Horn  
Schlehdornweg 25a  
82256 Fürstenfeldbruck

- nachfolgend kurz bezeichnet als 'Verwender' -

1 (Einbeziehung)

Die in den nachfolgenden Ziffern enthaltenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Bestandteil aller Verträge, welche der Verwender mit dessen Vertragspartnern abschließt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden auch Bestandteil von weiteren, zukünftig geschlossenen Verträgen, ohne dass es hierfür einer erneuten ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

2 (Zusicherung von Eigenschaften)

Die Zusicherung von Eigenschaften bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vertragsvereinbarung. Fehlt es an einer solchen, so stellen in Prospekten, Analysen, Dokumentationen und ähnlichen Schriften enthaltene Angaben lediglich Beschreibungen dar.

3 (Lieferungen)

3.1 Teillieferungen sind zulässig und können als solche in Rechnung gestellt werden, es sei denn, selbige sind wirtschaftlich nicht sinnvoll verwertbar.

3.2 Die Lieferverpflichtung der Verwender steht unter dem Vorbehalt einer ordnungsgemäßen Selbstbelieferung, es sei denn, den Verwender trifft insofern ein schuldhaftes Verhalten.

4 (Zahlungen)

4.1 Der Verwender ist berechtigt, für abgeschlossene Teile eines Auftrags angemessene Teilzahlungen zu verlangen.

4.2 Der Verwender ist berechtigt, im Falle eines Zahlungsverzuges des Vertragspartners weitere Leistungen so lange auszusetzen, bis sämtliche fälligen Forderungen aus dem betreffenden Vertragsverhältnis oder hiermit wirtschaftlich zusammenhängenden Verträgen respektive aus früheren Verträgen durch den Vertragspartner beglichen sind. Ferner ist der Verwender in diesem Falle berechtigt, Lieferungen an den Vertragspartner nur gegen entsprechende Vorausleistung des Vertragspartners auszuführen.

5 (Eigentumsvorbehalt)

5.1 Bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Forderungen aus dem Vertragsverhältnis durch den Vertragspartner behält sich der Verwender das Eigentum an gelieferten Waren vor. Bis zur Begleichung sämtlicher Forderungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Vertragspartner gegenüber Dritten nicht zur Eigentumsverfügung über Waren des Verwenders berechtigt. Die Nichtberechtigung des Vertragspartners hinsichtlich der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren umfasst auch die Verpfändung oder Sicherungsübereignung.

5.2 Wird das Eigentumsrecht des Verwenders hinsichtlich der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren in jedweder Art beeinträchtigt, so ist der Vertragspartner verpflichtet, den Verwender von der Beeinträchtigung unverzüglich zu unterrichten.

6 (Gewährleistung Hardware)

6.1 Die Verwender leistet Gewähr dafür, dass gelieferte Hardware-Produkte zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs frei von Material- und Herstellungsmängeln sind, die den Wert oder die Tauglichkeit dieser Hardware-Produkte erheblich mindern.

6.2 Die Gewährleistungsfrist für etwaige Ersatzansprüche des Vertragspartners beträgt zwölf Monate ab Übergabe. Die Gewährleistung des Verwenders entfällt gleichwohl, sofern der Vertragspartner selbst oder ein Dritter die gelieferten Hardware-Produkte unsachgemäß installiert, wartet, repariert, benutzt, verändert oder Umgebungsbedingungen aussetzt, die nicht den Vorgaben des Herstellers entsprechen.

6.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, einen etwaigen Gewährleistungsfall unverzüglich dem Verwender anzuzeigen. Ergibt sich aus der Überprüfung, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, so bestimmen sich die Kosten der Überprüfung und Reparatur nach den zwischen den Vertragsparteien im Übrigen getroffenen vertraglichen Regelungen.

7 (Gewährleistung Software)

7.1 Für fehlerhafte Softwareprodukte und/oder Betriebssysteme von Drittfirmen (Fremd-Software) ist eine Gewährleistung durch den Verwender ausgeschlossen (beispielsweise Microsoft-Software und deren entsprechende Updates, handelsübliche AntiVirus-Programme, etc.).

7.2 Hinsichtlich von durch den Verwender entwickelten Softwareprodukten (Eigen-Software) übernimmt der Verwender die Gewährleistung dafür, dass diese jene Leistungsmerkmale wie beschrieben enthalten und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder wesentlich mindern.

7.3 Der Vertragspartner wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass auch nach objektiver Betrachtungsweise keine Software frei von Fehlern ist und Fehler in Softwareprodukten deshalb grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden können. Der Vertragspartner wird deshalb weiterhin darauf hingewiesen, dass der Verwender, trotz aller Bemühungen im Rahmen des betriebswirtschaftlich Sinnvollen, möglicherweise objektiv nicht in der Lage sein kann, jede an ihn gestellte Anforderung vollständig zu bearbeiten. Eine entsprechende Garantiezusage diesbezüglich ist deshalb ausgeschlossen.

7.4 Ein Gewährleistungsanspruch gegen den Verwender entfällt stets, wenn gelieferte Softwareprodukte, gleich auf welche Art, verändert werden.

8 (Haftungsmaßstab)

8.1 Der Verwender haftet im Falle von Vertrags- oder sonstigen Verletzungen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, der Verwender verstößt gegen zur Erreichung des Vertragszwecks wesentliche Vertragspflichten. Sofern der Verwender gemäß Satz 1 wegen einfachem fahrlässigem Handeln haftet, ist eine solche Haftung auf jenen Schadensumfang begrenzt, mit welchem der Verwender aufgrund bekannter Umstände typischerweise rechnen musste; auch in diesen Fällen ist die Haftung des Verwender für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn ausgeschlossen.

8.2 Der Verwender haftet nicht, wenn ein entstandener Schaden dadurch hätte vermieden werden können, als der Vertragspartner angemessene Vorsorge- oder schadensabwendende Maßnahmen unterlassen hat.